

Informationen zum Antrag auf Förderung einer Freiwilligenagentur im Freistaat Thüringen

Wer kann einen Antrag stellen?

Die Förderung richtet sich an Organisationen, die im ländlichen Raum tätig sind oder tätig werden wollen. Antragsberechtigt sind in Thüringen wirkende Vereine, Verbände sowie Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften, Stiftungen, Initiativgruppen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Landkreise und kreisfreie Städte. Einzelpersonen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden bis zu 70 % der Personalkosten (bis maximal 42.000 €) und zusätzlich 10.000 € Sachkosten im ersten Jahr als Zuschuss für die Grundausstattung der Agentur. Ab dem 2. Förderjahr werden 2.000 € als Sachkostenzuschuss gewährt.

Wie gestaltet sich der Eigenanteil?

Der Eigenanteil von 30 % der Personalkosten kann durch Eigenmittel, Mittel von Spenden und Stiftungen, kommunalen Mitteln und sonstigen öffentlichen Mitteln erbracht werden. In den Folgejahren können auch Einnahmen aus der Freiwilligenagentur als Eigenanteil eingebracht werden. Die Absichtserklärungen des/der Drittmittelgeber/s sind dem Antrag beizufügen. Bitte stellen Sie sicher, dass die Eigenmittel auch für die Folgejahre zur Verfügung stehen.

Wie gestaltet sich die Einbindung der kommunalen Gebietskörperschaft?

Die Förderung ist nicht an eine Kofinanzierung der kommunalen Gebietskörperschaft gebunden. Allerdings spielen diese Partner eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Freiwilligenagenturen und sollten daher frühzeitig in das Antragsvorhaben eingebunden werden. Öffentliche Mittel aus dem Stadt- und Landkreis sind für einen nachhaltigen Strukturaufbau wichtige Elemente einer soliden Grundfinanzierung einer Freiwilligenagentur.

Was wird gefördert?

Gefördert werden bis zu 70 % der Personalkosten (bis maximal 42.000 €). Neu gegründete Freiwilligenagenturen erhalten im ersten Jahr 10.000 € für die Grundausstattung. Ab dem zweiten Förderjahr werden 2.000 € als Sachkostenzuschuss gewährt.

Diese Summe kann folgendermaßen verwendet werden:

- Büro und Schreibbedarf
- Beschaffung von Büro, EDV- und Telekommunikationstechnik
- Miete
- Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit/Veranstaltungen
- Honorare (maximaler Honorarsatz von 300 € brutto pro Person und Tag)
- Ausgaben für Fort- und Weiterbildung
- Sonstige Sachausgaben

Weitere Informationen finden Sie in den Vergabegrundsätzen der Thüringer Ehrenamtsstiftung.

Bis wann kann ein Antrag gestellt werden?

Anträge für den Aufbau neuer Freiwilligenagenturen können im laufenden Jahr bis zum 30.06. gestellt werden. Bis zur erfolgten Fördermittelzusage kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn gewährt werden. Es existiert kein Rechtsanspruch.

Welche Antragsunterlagen sind einzureichen?

Im Antragsformular können Sie die grundlegenden Informationen zur Agentur hinterlegen sowie den Kosten- und Finanzierungsplan erstellen. Diesem Antrag sind eine ausführliche Konzeption der Agentur, die Absichtserklärung/en der Drittmittelgeber und die Berechnungen der Personalkosten (Anlage 1 und 2) beizufügen.

Welchen Ausblick gibt es über das Förderjahr hinaus?

Die Förderung der Freiwilligenagenturen ist auf Dauer angelegt. Wie bei der gesamten Förderung durch die Thüringer Ehrenamtsstiftung erfolgt diese aber vorbehaltlich der Haushaltsentscheidungen des Landtages. Der Antrag muss in jedem Jahr erneut bis zum 15.11. gestellt werden. **Besonderen Wert legt die Thüringer Ehrenamtsstiftung beim Aufbau einer Freiwilligenagentur auf die Qualität und die Nachhaltigkeit. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit dem Qualität-Management-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen (bagfa) zu starten und spätestens bis zum Ende des dritten Förderjahres das QM-Siegel zu erwerben.**

Kontakt und Information

Elke Neiser

Telefon: 0361 / 65 73 4250

Mail: neiser@thueringer-ehrenamtsstiftung.de